

Antrag des Büros

vom 17. September 2018

(2014/335 – Weisung vom 29.10.2014)

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs, Aufhebung der Kernzone Ottenweg, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, Verzicht auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2458 vom 30. November 2016 wurden beim Baurekursgericht des Kantons Zürich drei Rekurse gegen die neue Kernzone Ottenweg eingereicht. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hat mit dem Entscheid vom 24. August 2018 die drei Rekursverfahren R1S.2017.05147, R1S.2017.05148 und R1S.2017.05149 vereinigt und den Rekurs R1S.2017.05147 teilweise gutgeheissen. Insoweit, als damit auf dem Grundstück Kat.-Nr. R15227 kein Baubereich im Innenhof festgesetzt wurde, werden der Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2016 und die Genehmigungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 aufgehoben. Der Stadtrat wird beauftragt, auf dem betreffenden Grundstück einen entsprechenden Baubereich festzusetzen. Im Übrigen wurden die Rekurse abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Frist für eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht läuft am 27. September 2018 ab.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit. a GG in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Erwägungen

Mit dem Entscheid wurden alle Rekurse gegen die Kernzone Ottenweg insoweit abgewiesen, als diese die Festsetzung der Kernzone in Frage stellten. Beim Grundstück des teilweise gutgeheissenen Rekurses wurde verlangt, dass im Bereich des Innenhofs ein Baubereich im Sinne der bisher geltenden Quartiererhaltungszone festzusetzen sei.

Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hält fest, dass es keine stichhaltigen ortsbildschützenden Argumente gibt, weshalb der schlecht einsehbare und auf drei Seiten von nicht schützenswerten Bauten gefasste Innenhof nicht überbaut werden könnte. Der Stadtrat wird deshalb angewiesen, auf dem Grundstück einen ortsbildverträglichen Baubereich festzusetzen. Die Grösse des Baubereichs liegt im Ermessen der Planungsbehörde.

Dieser Entscheid bewirkt bloss eine untergeordnete Anpassung des Kernzonenplans Ottenweg. Das Ziel zur Wahrung des Ortsbilds wird damit nicht gefährdet. Der Nachweis, dass mit einem zusätzlichen Baubereich im Innenhof der Ortsbildschutz nicht mehr gewährleistet wäre, ist folglich schwierig zu erbringen.

2 / 2

Aus diesen Gründen beantragt das Büro dem Gemeinderat, auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu verzichten.

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 24. August 2018 betreffend der teilweisen Gutheissung des Rekurses R1S.2017.05147 (BRGE Nr. 0127/2018) gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Aufhebung der Kernzone Ottenweg, an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung: Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ezgi Akyol (AL), Roger Bartholdi (SVP), Monika Bättschmann (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)

Abwesend: Marco Denoth (SP), Referent

Für das Büro
Präsident Martin Bürki (FDP)

Sekretariat
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste